

Nehren folgt, dann über Kappel und Simmern der Höhenlinie zwischen Simmern und dem Rhein folgt und diesen Fluß bei Bacherach erreicht, wobei alle genannten Orte, Täler, Straßen und Eisenbahnen außerhalb der Räumungszone bleiben.

3. Nach Ablauf von 15 Jahren werden geräumt: der Brückenkopf von Mainz, der Brückenkopf von Kehl und der Rest des besetzten deutschen Gebiets.

Wenn zu diesem Zeitpunkte die Sicherheiten gegen einen nicht herausgeforderten Angriff Deutschlands von den alliierten und assoziierten Regierungen nicht als ausreichend betrachtet werden, so kann die Entfernung der Besatzungstruppen in dem Maße aufgeschoben werden, wie dies zur Erreichung der genannten Bürgschaften für nötig erachtet wird.

Artikel 430.

Falls die Wiedergutmachungskommission während der Besetzung oder nach Ablauf der im Vorhergehenden genannten 15 Jahre feststellt, daß Deutschland gar nicht oder nur teilweise die Verpflichtungen erfüllt hat, die ihm aus dem vorliegenden Vertrage erwachsen, so werden die im Artikel 429 genannten Gebiete ganz oder teilweise sofort von neuem durch die alliierten und assoziierten Truppen besetzt.

Artikel 431.

Wenn Deutschland vor dem Ablauf des Zeitraums von 15 Jahren alle Verpflichtungen erfüllt hat, welche ihm aus dem gegenwärtigen Vertrage erwachsen, so werden die Besatzungstruppen sofort zurückgezogen.

Artikel 432.

Die durch die Besetzung und den jetzigen Vertrag nicht erledigten Fragen werden Gegenstand späterer Vereinbarungen sein, welche anzuerkennen Deutschland sich schon jetzt verpflichtet.

Zweiter Abschnitt. Osteuropa.

Artikel 433.

Als Sicherheit für die Ausführung der Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages, durch welche Deutschland endgültig die Aufhebungen des Vertrages von Brest-Litowsk wie auch aller Verträge, Konventionen und Vereinbarungen anerkennt, die es mit der maximalistischen Regierung in Rußland abgeschlossen hat, wie auch um die Wiederherstellung des Friedens und einer guten Regierung in den baltischen Provinzen und in Litauen zu sichern, sollen die deutschen Truppen, welche sich zurzeit in den genannten Gebieten befinden, innerhalb der Grenzen Deutschlands zurückkehren, sobald die Regierungen der alliierten und assoziierten Hauptmächte den Zeitpunkt mit Rücksicht auf die innere Lage dieser Gebiete für gekommen erachten. Diese Truppen haben sich jeder Beitreibung, Beschlagnahme, wie auch aller anderen Zwangsmaßnahmen zu enthalten, deren Zweck wäre, Lieferungen für Deutschland zu



erhalten, und dürfen sich in keiner Weise in die nationalen Verteidigungsmaßnahmen einmischen, welche die provisorischen Regierungen von Estland, Livland und Litauen treffen.

Keine andere deutsche Truppe wird in die genannten Gebiete bis zu deren Räumung oder nach ihrer vollständigen Räumung zugelassen.

XV. Teil.

Verschiedene Bestimmungen.

Artikel 434.

Deutschland verpflichtet sich, die volle Gültigkeit der Friedensverträge und Zusatzabkommen anzuerkennen, welche von den alliierten und assoziierten Mächten mit den Mächten geschlossen werden, die auf seiten Deutschlands gekämpft haben, und sich mit den Bestimmungen einverstanden zu erklären, welche bezüglich der Gebiete der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie, des Königreichs Bulgarien und des Ottomanischen Reiches getroffen werden, auch die neuen Staaten innerhalb der Grenzen, die auch auf diese Weise festgelegt wurden, anzuerkennen.

Artikel 435.

Die hohen vertragschließenden Parteien erkennen zwar die zugunsten der Schweiz in den Verträgen von 1815 und insbesondere in der Akte vom 20. November 1815 festgesetzten Bürgschaften an, welche die internationalen Verpflichtungen für die Aufrechterhaltung des Friedens festlegen, stellen aber fest, daß die Bestimmungen dieser Verträge und Vereinbarungen, Erklärungen und anderen Zusatzakte in bezug auf die neutralisierte Zone von Savoyen, wie sie im Absatz 1 des Artikels 92 der Schlußakte des Wiener Kongresses und durch Absatz 2 des Artikels 3 des Pariser Vertrages vom 20. November 1815 festgelegt sind, mit den gegenwärtigen Verhältnissen nicht länger übereinstimmen. Infolgedessen nehmen die hohen vertragschließenden Parteien die zwischen der französischen und der Schweizer Regierung getroffene Vereinbarung zur Kenntnis, wodurch die diese Zone betreffenden Bestimmungen aufgehoben werden und bleiben.

Ebenso erkennen die hohen vertragschließenden Parteien an, daß die Bestimmungen der Verträge von 1815 und der anderen Ergänzungsakte, betreffend die Freizonen von Hoch-Savoyen und dem Gebiete von Gex, der gegenwärtigen Lage nicht mehr entsprechen, und daß es Sache Frankreichs und der Schweiz ist, durch eine Verständigung untereinander die Rechtslage dieser Gebiete zu den von beiden Ländern für angemessen erachteten Bedingungen zu regeln.

